

# Departement Volkswirtschaft und Inneres

Handelsregisteramt

# Wegleitung zur Eintragung einer Kollektivgesellschaft (KLG)

# Vorbemerkung

Diese Wegleitung enthält aus Platzgründen nicht sämtliche für die Eintragung einer Kollektivgesellschaft zu beachtenden Punkte, sondern bloss die wesentlichen. Massgebend sind daher die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes und der Handelsregisterverordnung.

#### Grundsätzliches zum Handelsregister

Das Handelsregister dient der Publizität. Die Registereintragungen richten sich an die Allgemeinheit. Sie sollen daher so abgefasst werden, dass sie das Durchschnittspublikum verstehen kann. Ferner müssen alle Eintragungen in das Handelsregister wahr sein, dürfen niemanden täuschen und den Interessen der Öffentlichkeit nicht schaden.

#### 1. Firma

## a) Verwendung/Auftritt

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in Verträgen mit Dritten, in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. So macht sich ein Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft strafbar, wenn er im Publikumsverkehr nur einen Teil der im Handelsregister eingetragenen Firma verwendet.

### b) Inhalt der Firma

Die Gesellschaft kann unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze (Wahrheit, keine Täuschung, kein öffentliches Interesse verletzt) ihre Firma frei wählen. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (Kollektivgesellschaft oder KLG). Es können weitere Zusätze (z.B. Vor- und oder Nachname, Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen usw.) beigefügt werden.

Zum Beispiel:

Martin Müller und Klaus Huber bilden zusammen eine Kollektivgesellschaft und betreiben ein Sanitärgeschäft. Die Firma kann demnach wie folgt gebildet werden: Müller & Co Kollektivgesellschaft oder Allwigo Sanitär KLG oder Roter Mond KLG.

# c) Satzzeichen

Satz- und Interpunktionszeichen sind als Bestandteile einer Firma oder eines Namens nur zulässig, wenn sie mit Buchstaben und Zahlen kombiniert werden. Wiederholungen oder Kombinationen von Interpunktionszeichen sind jedoch unzulässig.

#### d) Schutz/Ausschliesslichkeit der Firma

Die Firma einer Handelsgesellschaft (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH) und der Genossenschaften müssen sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Gesellschaften in einer dieser Rechtsformen deutlich unterscheiden.

#### 2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

Zum Beispiel:

Das Geschäft befindet sich in Dättwil. Dättwil ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Baden. Beim Sitz ist also Baden anzugeben, nicht Dättwil oder Baden-Dättwil.

#### 3. Domizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse und Hausnummer anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann. Das Geschäft muss über eine entsprechende Adresse verfügen; Postfachadressen werden nicht eingetragen.

#### 4. Gesellschaftsbeginn

Im Feld Gesellschaftsbeginn ist das Gründungsdatum der Gesellschaft anzugeben (Datum des Gesellschaftsvertrages). Die Publikation darf nicht vor diesem Datum erfolgen.

#### 5. Zweck

Hier ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt wird, zu um-schreiben. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke.

Zum Beispiel:

Betrieb eines Sanitärgeschäftes oder Übernahme von Sanitärarbeiten aller Art oder Ausführung von Schreinerarbeiten, insbesondere Innenausbau.

#### 6. Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen worden ist oder übernommen wird, sind hier die Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben.

#### 7. Personalien der Gesellschafter

Unter dieser Rubrik sind Angaben zu den Gesellschaftern zu machen. Dabei ist der Wohnort anzugeben, nicht der Ort, wo das Geschäft betrieben wird. Bei Ausländern ist statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

# 8. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst den Gesellschaftern noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), sind die Personalien hier aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- Mit **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie die Geschäftsinhaber selbst den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich mit den Befugnissen eines Direktors vertreten.
- Mit Kollektivunterschrift zu zweien: Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann den Geschäftsbetrieb zwar vollumfänglich vertreten, jedoch nur zusammen mit einem Geschäftsinhaber oder einem anderen Zeichnungsberechtigten.
- Mit Einzelprokura: Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein im Namen der Geschäftsinhaber Wechselverpflichtungen einzugehen und alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Art des Geschäftes mit
  sich bringt. Er kann in der Regel aber keine Grundstückgeschäfte tätigen und keine Prozesse vor Gericht
  einleiten.
- Mit Kollektivprokura zu zweien: Der betreffende Prokurist kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem Geschäftsinhaber oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Weitere Unterschriften (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden. Falls in Ihrem Geschäft mehr als eine weitere Person unterschriftsberechtigt ist, sind diese Personen auf einem separaten Beiblatt mit denselben Angaben aufzuführen, und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unter Ziff. 10 unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.

#### Beglaubigungen

Die Beglaubigung der Unterschriften muss ein Notar, der Gemeindeschreiber oder der Handelsregisterführer vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit einer Überbeglaubigung durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit einer Apostille zu versehen sind.